****

**Satzung**

**des**

**American Sports Club**

**Leipzig Hawks e.V.**

**vom 25.09.2015**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 [Name, Sitz] Seite 3**

**§ 2 [Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins] Seite 3**

**§ 3 [Rechtsgrundlage] Seite 3**

**§ 4 [Vereinstätigkeit und Aufwendungsersatz] Seite 4**

**§ 5 [Satzungsänderungen] Seite 4**

**§ 6 [Auflösung] Seite 4 - 5**

**II. Mitgliedschaft**

**§ 7 [Mitglieder] Seite 5 - 6**

**§ 8 [Erwerb der Mitgliedschaft] Seite 6**

**§ 9 [Erlöschen der Mitgliedschaft] Seite 6 - 7**

**III. Rechte und Pflichten**

**§10 [Rechte der Mitglieder] Seite 7**

**§11 [Pflichten der Mitglieder] Seite 7**

**IV.Organe des Vereins**

**§12 [Organe des Vereins] Seite 8**

**§13 [Mitgliederversammlung] Seite 8 - 9**

**§14 [Vorstand] Seite 9 - 10**

**§15 [Kassenprüfer] Seite 11**

**§16 [Geschäftsführer] Seite 11**

**V. Geltung**

**§17 [Inkrafttreten] Seite 11**

**§18 [Salvatorische Klausel] Seite 11**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§1 [Name, Sitz]**

1. Der Verein führt den Namen „American Sports Club Leipzig Hawks“ (ASC Leipzig Hawks).

 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden. Nach der

 Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V.".

1. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

§2 [Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins]

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des American Footballsports, insbesondere die

 Förderung von Kindern und Jugendlichen im Freizeit- und Breitensport sowie im

 Leistungssport.

Der Verein fördert das Bestreben seiner Mitglieder, durch sportliche Aktivität ihr

Leistungsvermögen auf- und auszubauen als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

 Der Verein ist offen für alle Sportinteressierten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit,

 Ethnie, Religion, Weltanschauung und gesellschaftlichen Stellung.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

 Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

 Vergütung, begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

 Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster

 Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.

1. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken

 zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage

 zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen

 Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

**§3 [Rechtsgrundlage]**

1. Der Verein kann sich eine Beitrags-, Finanz-, Schiedsrichter-, Jugend-, Rechts- und

 Ehrenordnung geben.

1. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
2. Jedes Mitglied erkennt durch Unterschrift und die Eintrittserklärung (Aufnahmeantrag) die

 vorliegende Satzung und deren Ordnungen als verbindlich an und hat sich diesen zu fügen.

**§4 [Vereinstätigkeit und Aufwendungsersatz]**

1. Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf können diese Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

 entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrages oder gegen

 Zahlung einer Aufwandsentschädigung vergütet werden. Hierüber wird sich der Verein eine

 entsprechende Finanzordnung geben, die Näheres regelt.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit sowie Regelungen für

Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen

 Vergütung (z.B. Dienst-, Honorar- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung zu

 beauftragen.

 Der Vorstand ist bei entsprechender Notwendigkeit ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte

 für die Erledigung von Tätigkeiten für den Verein, Geschäftsführungsaufgaben und zur

 Führung der Geschäftsstelle einzustellen.

 Maßgebend ist insbesondere die Haushaltslage des Vereins.

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die

 ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch für

 solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu

 gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Näheres hierzu regelt

 die Finanzordnung.

 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach

 seiner Entstehung geltend gemacht werden.

 Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind

 und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen einzeln nachgewiesen werden.

**§5 [Satzungsänderungen]**

1. Die Änderung der Satzung und der Ordnungen (ausgenommen §3.2.) können nur von der

 Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit aller anwesenden satzungsgemäß

 stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**§6 [Auflösung]**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden,

 bei deren Einladung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern in der

 Tagesordnung angekündigt ist.

1. Die Auflösung des Vereins muss mit 90 prozentiger Mehrheit aller anwesenden

 satzungsgemäß stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen sein.

1. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder im Anschluss an einen

anderen Antrag gestellt werden.

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene

 Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes den American Football Verband

 Sachsen (kurz AFVS) und seinen übergeordneten Institutionen zur Verwendung unmittelbar

 und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des American Footballsports zu

 übereignen.

1. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder darf nicht erfolgen.

**II. Mitgliedschaft**

**§7 [Mitglieder]**

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen

 als ordentliche Mitglieder werden.

1. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,

- ruhenden Mitgliedern,

- passiven Mitgliedern,

- stillen Mitgliedern und

- Ehrenmitgliedern.

„Aktive Mitglieder“ sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne

Rücksicht auf das Lebensalter. „Ruhende Mitglieder“ sind aktive Mitglieder ohne

Trainingsbetrieb. „Passive Mitglieder“ sind Förderer mit Stimm- und Wahlrecht. „Stille

Mitglieder“ sind Förderer ohne Stimm- und Wahlrecht.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich

um die Förderung des Sports und der Jugend im Verein besonders verdient gemacht haben,

zu Ehrenmitgliedern ernennen.

1. Möchte ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein vorübergehend ruhend stellen, hat er

 dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand zu beantragen.

Gründe, die den Antrag auf das zeitweise Ruhen der Mitgliedschaft rechtfertigen, sind

insbesondere längere berufliche Abwesenheiten (mehr als 6 Monate) sowie besondere

persönliche (insbesondere gesundheitliche) oder familiäre Umstände.

Soweit gesundheitliche Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft verantwortlich sind, ist

dies durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des

jeweiligen Mitglieds ausgesetzt.

**§8 [Erwerb der Mitgliedschaft]**

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag,

 wobei das Antragsformular des Vereins zu nutzen ist.

1. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von

 dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Dem Antragsteller wird die Entscheidung des Vorstandes seines Aufnahmeantrages

schriftlich mitgeteilt.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

**§9 [Erlöschen der Mitgliedschaft]**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung des Vereins,

- Austritt aus dem Verein (Kündigung),

- Ausschluss aus dem Verein oder

- Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann nur zum 01.07. oder 31.12. eines jeden

 Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber

 dem Vorstand erklärt werden.

Eine geschriebene Kündigung als Email gilt nicht als formgerechte Kündigung.

1. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein

 ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge von 2 Monaten

 im Rückstand ist und das Mitglied seinen Zahlungsrückstand auch nach schriftlicher

 Mahnung nicht ausgleicht. Nach der zweiten Mahnung wird ein Mahnverfahren eingeleitet.

 Die dafür entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu zahlen.

 Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied Ersatz- oder sonstige Ansprüche des Vereins nach

 zweimaliger Mahnung nicht ausgleicht.

1. Weitere Ausschlussgründe sind, wenn das Mitglied:

- in grober Weise gegen den Grundsatz der geschriebenen oder ungeschriebenen

Sportgesetze verstößt,

- die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,

- gegen die Bestimmungen der Satzung und die Ordnungen grob verstößt sowie

- durch sein Verhalten den Verein schwer schadet.

1. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu

 geben, sich schriftlich zu äußern; das Mitglied ist hierzu durch eingeschriebenen Brief

 aufzufordern.

 Die Stellungsnahmefrist beträgt 10 Tage nach Zugang der Aufforderung.

 Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Die Entscheidung über den Ausschluss und die hierfür maßgebenden Gründe sind dem

Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

1. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem

Vereinsvermögen und auf Rückerstattung von Beiträgen.

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche

 aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

1. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere

 ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

**III. Rechte und Pflichten**

**§10 [Rechte der Mitglieder]**

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben Stimm- und Antragsrecht in der

 Mitgliederversammlung.

**§11 [Pflichten der Mitglieder]**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, Sonder- und Abteilungsbeiträge sowie

Bearbeitungs-, Verzugs- und Mahngebühren werden in der Beitragsordnung geregelt und

durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Der Vorstand ist berechtigt und durch die Mitgliederversammlung legitimiert, für neu

 gebildete Gruppen Beiträge festzulegen.

Sie sind nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gültig.

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie

 ordentliche Mitglieder.

1. Näheres ist in der Finanzordnung geregelt.
2. Die Kosten/Gebühren sind dem Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter vor

Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung mittels eines Informationsblattes zur Kenntnis zu

geben.

**IV. Organe des Vereins**

**§12 [Organe des Vereins]**

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und

- der Vorstand.

**§13 [Mitgliederversammlung]**

* 1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.

1. In der Mitgliederversammlung haben aktive und passive Mitglieder ab

 vollendetem 18. Lebensjahr – auch die Ehrenmitglieder – eine Stimme.

Bei stiller und ruhender Mitgliedschaft entfällt das Stimm- und Wahlrecht.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheit zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

- Wahl der Kassenprüfer,

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.

4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per Post.

Zwischen dem Tag der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von

4 Wochen liegen.

Mit der Einladung wird den Mitgliedern die Tagesordnung mitgeteilt.

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet.

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Hierzu bestimmt

 der Vorstand einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem

 Protokollführer zu unterzeichnen.

1. Alle Stimmen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

In bestimmten Fällen kann der Versammlungsleiter eine geheime Wahl anordnen.

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, bis drei Wochen vor der

 Mitgliederversammlung Anträge zur Änderung der Tagesordnung und sonstige Anträge zu

 stellen.

Alle Anträge zur Änderung der Tagesordnung und sonstige Anträge werden zur

Einsichtnahme für die Mitglieder in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt.

Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die

Mitgliederversammlung.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das im Interesse

 des Vereins erforderlich ist, oder wenn mindestens mehr als ein Drittel aller

 Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand die Einberufung der

 Mitgliederversammlung verlangt.

Sie ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall vom Vizepräsidenten, in einer Frist von maximal

vier Wochen einzuberufen.

1. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre schlagen pro Abteilung

 nach Wahl der Mitgliederversammlung einen Jugendwart vor, der ihre Interessen im

 Vorstand vertritt.

Der Jugendwart muss Mitglied im Verein sein.

Über die Aufnahme in den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

**§14 [Vorstand]**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident,

- Vizepräsident,

- Schatzmeister,

- Sportlicher Direktor,

- Logistik sowie

- Jugendwart.

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch

 zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam vertreten.

 Vertretungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können

 nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird für die Zeit von vier Jahren gewählt.

 Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im

 Verein endet auch das Amt als Vorstand.

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder im Fall unbesetzter

 Vorstandspositionen von länger als 6 Monaten hat der Vorstand das Recht, den Vorstand

 durch Berufung eines Vereinsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu

 ergänzen.

1. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, im Vertretungsfall vom

 Vizepräsidenten, einberufen werden. Weiterhin ist eine außerordentliche Vorstandssitzung

 mit einer Frist bis maximal drei Wochen einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der

 Vorstandsmitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Die Vorlage einer

 Tagesordnung ist nicht notwendig.

1. Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal pro Monat einberufen werden. Der Vorstand

 ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sowie der Präsident oder bei

 dessen Verhinderung der Vizepräsident anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit

 Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei

 dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten.

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in einem

 anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die

Aufstellung der Tagesordnung

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des

Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung

- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,

- etwaige Bestellung eines Geschäftsführers,

- Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie

- die Außendarstellung des Vereins.

1. Bei Bereitstellung eines Geschäftsführers sowie dem Abschluss von Dienst- und

Arbeitsverträgen, die ein Mitglied des Vorstandes betreffen, sind diese ausschließlich

durch die übrigen Vorstandsmitglieder abzuschließen.

Der Vorstand ist berechtigt und durch die Mitgliederversammlung legitimiert, ohne

nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung redaktionelle Eintragungshindernisse bei dem Vereinsregister durch entsprechende Berichtigung zu beseitigen.

Die Verwendung von Identifikationsmerkmalen des Vereins wie Logos, Briefkopf sowie die kommerzielle Anfertigung und Weitergabe von Videomitschnitten, Fotos sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung erteilt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

1. Dem Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person obliegt die Meldung von Sportlern

 insbesondere für Wettbewerbe oder Meisterschaften.

Die Teilnahme von Sportlern an außerordentlichen Veranstaltungen (Fernsehen, Radio, Film, Presse, etc.) als Vertreter des Vereins ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

**§15 [Kassenprüfer]**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder

 mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von

 vier Jahren.

1. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des

 Vereins sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre

 Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

**§16 [Geschäftsführer]**

1. Der Verein kann einen Geschäftsführer haben, der die laufenden Geschäfte im Auftrag des

 Vorstandes führt.

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Der Geschäftsführer ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

1. Der Vorstand ist berechtigt den Geschäftsführer bei grober Pflichtverletzung von seiner

 Tätigkeit für den Verein zu entbinden.

**V. Geltung**

**§16 [Inkrafttreten]**

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 25. September 2015 beschlossen.

**§17 [Salvatorische Klausel]**

Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden,

 so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.